

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ausnahme von den Ladenschlusszeiten in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten

Nach § 5 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I Seite 606) in der zurzeit gültigen Fassung dürfen in den durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen als Kurorte bezeichneten und anerkannten Orten sowie in einzeln zu bestimmenden Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an jährlich höchstens vierzig Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden folgende Waren verkauft werden:

Reisebedarf, Sportartikel, Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, sowie Gegenstände des touristischen Bedarfs.

Hiermit geben wir die in den nachfolgend aufgeführten Zeiträumen fallenden Sonn- und Feiertage **für die Gemeinde Willingen (Upland) - Kerngemeinde Willingen, Ortsteile Schwalefeld und Usseln** - für den zulässigen Verkauf frei:

Monat Januar (mit Ausnahme des Neujahrstages und des 12. Januar),

Monat Februar und der 1. Sonntag im März,

Ostermontag,

04. Mai bis zum 29. Juni (mit Ausnahme des Himmelfahrtstags und Fronleichnamstags),

13. Juli bis zum 02. November und

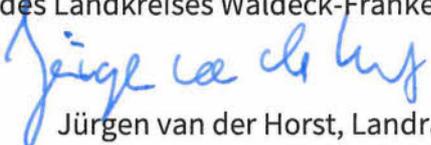
die beiden letzten Sonntage im Dezember sowie den 2. Weihnachtstag.

Der Verkauf darf in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr erfolgen.

Die Bekanntmachung vom 08.12.2023 wird aufgehoben.

Korbach, den ^{18.} Dezember 2024

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg



Jürgen van der Horst, Landrat